

# Freiwillige Feuerwehr Bargteheide

Die Gemeindewehrführung



## Feuerwehrbedarfsplan

## FF Bargteheide

Aufgestellt durch die Gemeindewehrführung

**Stand: Frühjahr 2020**

---

H. Bielenberg, EHB  
Gemeindewehrführer

---

M. Kortmann, HBM  
stv. Gemeindewehrführer

## **Vorbemerkungen - Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung**

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde im Auftrag der Stadt Bargteheide Anfang 2015 von der Gemeindeführung aufgestellt. Alle 5 Jahre ist dieser zu Überprüfen und Anzupassen.

Dieser überarbeitete Feuerwehrbedarfsplan wurde im Vorstand der Feuerwehr in der Sitzung vom 31.03.2020 beraten und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Stadtvertretung verfügt die Stadt über eine aktuelle Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Stadt ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtvertretung wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Konsequente Umsetzung der notwendigen Fahrzeugbeschaffungen
- Unterstützung bei der Gewinnung von Tagesalarmkräften
- Neubau einer Feuerwache

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist modellhaft und entbindet weder den Träger des Feuerwehrwesens noch die Gemeindeführung von ihren Sorgfaltspflichten, einen auf die regionalen Besonderheiten abgestellten Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Fazit der Gemeindeführung	3
3. Detailbeschreibung der Gemeinde	4
3.1. Daten der Stadt Bargteheide	4
3.2. Bevölkerung	5
3.3. Bebauung	5
3.4. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	5
3.4.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen	5
3.4.2. Gebäude mit Hilfs- oder betreuungswürdigen Personen	5
3.4.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler	6
3.4.4. Sonstige besondere Objekte	6
3.4.5. Industriebetriebe und –anlagen	6
3.4.6. Besondere Gefahrenobjekte	6
3.4.7. Verkehrswege	6
3.4.8. Löschwasserversorgung	7
3.4.9. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen	8
4. Gefährdungspotenzial	9
4.1. Schutzzielbeschreibung	9
4.2. Kritischer Wohnungsbrand	10
4.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung	11
4.4. Einsatzübersicht	11
4.5. Berechnung der Risikoklasse laut Erlass IM SH	12
4.5.1. Zukünftige Fahrzeugplanung	12

5. Gesamtleistungsfähigkeit der Feuerwehr	13
5.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	14
5.1.1. Einsatzgerätschaften	14
5.1.2. Hilfsfrist	14
5.1.3. Einsatzkräfte	15
6. Organisation und Beschreibung der Feuerwehr	17
6.1. Gemeindefeuerwehr Bargteheide	17
6.2. Bemessungswerte des Ausrückbereiches	17
6.2.1. Sicherheitsbilanz	17
6.2.2. Einsatzmittel	17
6.2.3. Hilfsfrist	17
6.2.4. Einsatzkräfte	18
6.2.5. Bewertung des Ausrückbereiches der Gemeindefeuerwehr	19
7. Ergebnis	19
8. Rechtliche Grundlage	20
9. Begriffsbestimmungen	21
9.1. Anerkannte Regeln der Technik	21
9.2. Ausrückbereich	21
9.3. Begründung der erforderlichen Einsatzkräfte	22
9.3.1. Für den kritischen Wohnungsbrand	22
9.3.2. Für einen Unfall mit eingeklemmter Person	23
9.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	23
9.5. Bewertung der technischen Hilfe	23
9.6. Doppik	24
9.7. Einsatzbereich	24
9.8. Einsatzgebiet	24
9.9. Fachliche Verantwortlichkeit der Wehrführung	25
9.10. Hilfsfrist	25

9.11. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	25
9.12. Politische Verantwortlichkeit	26
10. Verweise auf Rechtsgrundlagen	26
10.1. Gesetze	26
10.2. Sonderbauverordnungen	27
10.3. Feuerwehrdienstvorschriften	28
11. Quellen und Literaturhinweise	29

# 1. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktswerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte)

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung, welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist, erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad als untere Grenze 80 % nicht unterschreiten darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnehmen. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

## **2. Fazit der Gemeindewehrführung zum FW Bedarfsplan**

Dieses Fazit beruht auf der umfangreichen Auswertung ermittelter Daten, Studien und gesetzlichen Grundlagen, welche aus den folgenden Seiten zu entnehmen sind.

Die Freiwillige Feuerwehr Bargteheide erfüllt mit der ihr zu Verfügung gestellten Ausrüstung und Fahrzeugen die Anforderungen für eine Stadt in der Risikoklasse 4.

Auch ist der aktuelle Personalstand gut. Einzig bei der Tagesalarmverfügbarkeit ist eine Verbesserung wünschenswert. Hier sollte es Ziel sein in öffentlichen Einrichtungen die Zahl der Feuerwehrmitglieder zu erhöhen.

Das Rettungsziel und der damit verbundene Erreichungsgrad von 80 % innerhalb von acht Minuten nach Alarmierung wird erreicht.

Im Ausblick auf die kommenden Jahre und dem damit verbundenen Anstieg der Einwohnerzahl um 2000 Einwohner bis zum Jahr 2030 wird sich an der Anzahl der benötigten taktischen Fahrzeuge und dem damit verbundenen Personalbedarf nichts ändern.

Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten, ist es nun in den kommenden Jahren wichtig folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Neubau der Feuerwache
2. zeitnahe Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes und den damit verbundenen Ersatzbeschaffungen
3. Gewinnung weiterer Kräfte für die Tagesalarmverfügbarkeit

### 3. Detailbeschreibung der Gemeinde

#### 3.1 Daten der Stadt Bargteheide

Einwohnerzahl:	16.742 (Stand 01.07.2018)
Größe:	1.583 ha
Höhe:	48m ü.M.
Höchste Erhebung:	59,8m ü.M. (Bornberg)
Entfernungen:	Bad Oldesloe (Kreisstadt) 14 km Ahrensburg 6 km Hamburg Hbf 40 km (über die Autobahn; ca. 30 km über die B 75) Flughafen Fuhlsbüttel 25 km Lübeck 35 km
Amt Bargteheide-Land:	Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel
Einzugsbereich:	ca. 13.600 Einwohner

## **3.2 Bevölkerung**

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist unter Punkt 3.5 aufgeführt. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

In den letzten zehn Jahren ist die Bevölkerung Bargtheides um gut 2000 Einwohner angewachsen. Eine Studie sagt eine Entwicklung von weiteren 2000 Einwohnern in den kommenden 15 Jahren voraus. Somit steigt die jetzige Einwohnerzahl von 16.000 auf 18.000 Einwohner.

## **3.3 Bebauung**

Das Zentrum Bargtheides bildet die Rathausstraße mit ihrer zum größten Teil geschlossenen Bebauung in mehrgeschossiger Bauweise. Umschlossen wird dieses Zentrum von verschiedensten Arten der städtischen Bebauung.

Neben großen Gebieten mit Einfamilienhäusern bis hin in die dritte Bebauungsreihe, finden sich im Stadtgebiet auch häufig Gebiete mit reiner Reihenhausbauweise wieder. Auch große Gebiete mit mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern prägen das Stadtgebiet. Im Randbereich Bargtheides findet man noch den ländlichen Charakter Bargtheides mit seinen landwirtschaftlichen Betrieben wieder. Östlich der Bahnstrecke Hamburg – Lübeck befindet sich ein weitläufiges Gewerbe- und Industriegebiet, welches sich bis an die Ortsgrenze Hammoor zieht.

## **3.4 Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung**

### **3.4.1 Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen**

Bargtheide als Zentrum des Amtsgebietes ist Standort von 9 Schulen mit mehreren tausend Schülern. Auch im Freibad, Theater und in den Hotel- bzw. Pensionsbetrieben ist im Stadtgebiet mit einer erhöhten Anzahl von Personen zu rechnen.

### **3.4.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen**

Im Stadtgebiet Bargtheide werden 12 Kindergärten betrieben, es gibt mehrere Wohngruppen und Ausbildungsstätten für behinderte oder förderungsbedürftige Menschen.

Des Weiteren 4 Alten- und Pflegeheime bzw. Seniorenwohnprojekte und eine Tagesklinik des Heinrich-Sengelmann Krankenhauses.

### **3.4.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler**

Hier sind in Bezug auf den Feuerwehrbedarfsplan als erstes die reetgedeckten Häuser (u.a. Utspann), die Kirche, das „Kleine Theater“, das Ganztagszentrum und das Stadthaus zu nennen.

### **3.4.4 Sonstige besondere Objekte**

Zu besondere Objekten in Bargteheide zählen das Freizeitzentrum Lohe, die verschiedenen Gaststätten und Restaurants, die KFZ Betriebe und vier Tankstellen. Außerdem diverse Tiefgaragen, Tischlereien und holzverarbeitende Betriebe , Holzhandlungen, landwirtschaftliche Betriebe, Kleingartenanlagen und die Pferdeklinik.

### **3.4.5 Industriebetriebe und –anlagen**

Im ausgedehnten Gewerbegebiet im Osten der Stadt finden sich die unterschiedlichsten Gewerbe- und Industriebetriebe. Betriebe mit erhöhten Brandlasten (Nordvlies), großen Lager- Produktionsflächen (Aldi, Backring Nord, Getriebebau Nord), Hochregallägern (Getriebebau Nord), einer hohen Anzahl von Mitarbeitern (Getriebebau Nord) oder auch Entsorgungseinrichtungen mit Lagerflächen für Gefahrstoffe (AWSH).

### **3.4.6 Besondere Gefahrenobjekte**

Zu den besonderen Gefahrenobjekten in Bargteheide zählen die verschiedenen Arztpraxen mit ihren Röntgeneinrichtungen, die Pferdeklinik mit ihrer Diagnostikabteilung und damit verbundenen großen Mengen an radioaktiven Kontrastmittel, sowie die unterschiedlichsten Gebäude mit großen Photovoltaikanlagen (z.B. ALDI Zentrallager, Langenhorst).

### **3.4.7 Verkehrswege**

Das Stadtgebiet wird von der L 82 und L 89 durchzogen, die neben ihrer schon hohen Verkehrsbelastung auch regelmäßig als Ausweichstrecke zur A 1 (Lübeck – Hamburg) fungiert. Östlich der Stadt findet man das Autobahnnetz A1, B404 und A21, welches auch zum Einsatzgebiet der Bargteheider Feuerwehr gehört. Aber auch die anderen, Bargteheide durchquerenden Kreis-, Land- und Gemeindestraßen zeigen eine hohe Verkehrsdichte.

Zum Straßenverkehr kommt in Bargteheide auch noch der Schienenverkehr. Die Bahntrasse Hamburg – Lübeck durchzieht von Nord nach Süd das Stadtgebiet und weist eine hohe

Verkehrsdichte beim Personen- und Güterverkehr auf. Mit Schaffung der Fehmarn- Belt Querung steigt die Zahl im Güterverkehr um weitere 80 Güterzüge pro Tag (Teils mit Gefahrguttransporten). Durch die Anbindung Bargtheides an die Hamburger S Bahn, verdichtet sich hier auch der Takt der Verbindungen und es sind mehr Züge auf der Trasse. Die auf einem Damm bzw. zwischen zwei Wällen verlaufende Bahntrasse mit ihren zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen stellt zusätzlich einen besonderen Gefahrenpunkt dar. Sie ist in einigen Bereichen nur schwer zu erreichen und bedarf deshalb einer besonderen Einsatzplanung unter anderem in Bezug auf die Geländegängigkeit und technischer Zusatzausrüstung der Einsatzfahrzeuge.

### **3.4.8 Löschwasserversorgung**

Die Hauptlöschwasserversorgung im Stadtgebiet ist über das Trinkwassernetz mit ihren Hydranten abgedeckt. In einigen Bereichen sind zusätzlich Löschwasserbrunnen vorhanden und einige Betriebe haben zur Erfüllung des Objektschutzes eine eigene Löschwasserreserve. In folgenden Bereichen ist die Löschwasserversorgung jedoch unzureichend:

- Pferdezucht Gattermann (800l/Min) – erster Hydrant in einer Entfernung von 430 m, Verstärkerpumpen erforderlich
- Lagerfläche Hof Untied (1600 l/Min) – erster Hydrant in einer Entfernung von 300 m, ein Hydrant nicht ausreichend, Verstärkerpumpen erforderlich
- Hof Timm (800 l/Min) – erster Hydrant in einer Entfernung von 600 m, Verstärkerpumpen erforderlich
- Hof Busch (800 l/Min) – erster Hydrant in einer Entfernung von 660 m, Verstärkerpumpen erforderlich
- Reiterhöfe Oldenburg und Heecks (800 l/Min) usw.– erster Hydrant in einer Entfernung von 600m
- Kläranlage und Bauhof (1600 l/Min) – erster Hydrant in einer Entfernung von 200m ein Hydrant nicht ausreichend

Auch weitere Höfe liegen außerhalb der gesicherten Löschwasserversorgung über das Hydrantennetz. Daher war in Bargtheide schon seit Anfang der 80er Jahre ein Tanklöschfahrzeug Typ TLF 16/25 mit einem großen Wasservorrat von 2500l stationiert. Dieses Fahrzeug wurde im Jahr 2019 durch ein LF 20 mit 3000 L Löschwasserbehälter ersetzt.

Verstärkerpumpen sind vorhanden und werden inkl. der notwendigen Mengen Rollschläuche bei Bedarf auf dem GW-L2 mitgeführt.

### **3.4.9 Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Im Stadtgebiet Bargteheide befindet sich die zentrale Kläranlage für die Stadt und einen Großteil der Amtsgemeinden. In der hier vorhandenen Schlammbehandlung entstehen täglich mehrere hundert Kubikmeter Faulgas, welches in betriebseigenen Gasmotoren in elektrischen Strom umgewandelt wird. Auch lagern hier für die Abwasserbehandlung erforderliche Chemikalien.

Im Stadtgebiet gibt es zwei Blockheizkraftwerke, die aus Erdgas Strom und Wärme erzeugen und mit der Fernwärme einige Wohngebiete versorgen.

Gashochdruckleitungen mit ihren verschiedenen Baugruppen und auch Hochspannungsleitungen mit ihren Umspanneinrichtungen befinden sich in Bargteheide.

Auch das Wasserwerk, welches Bargteheide, Delingsdorf und weitere Amtsgemeinden mit Trinkwasser versorgt und somit für über 25.000 Einwohnern, das wichtigste Lebensmittel zu Verfügung stellt, ist in Bargteheide ansässig. Nicht zu vergessen, dieses Trinkwasser stellt auch den Grundschutz im Bereich des vorbeugenden Brandschutz dar.

## 4 Gefährdungspotential

### 4.1 Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als abwehrender Brandschutz und die technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans, die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

Das Schutzziel des kritischen Wohnungsbrandes legt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt, ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

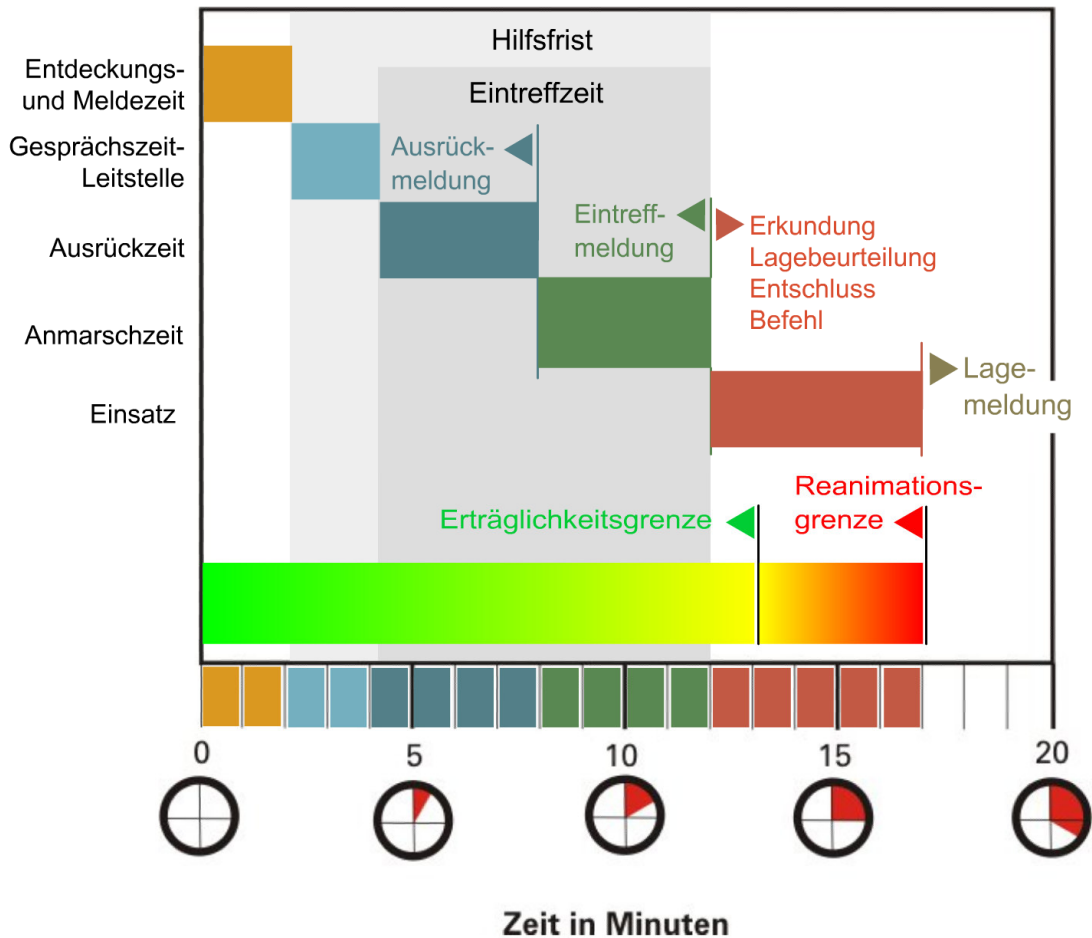
Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie<sup>1</sup> beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

---

<sup>1</sup> Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978



## 4.2 Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der Orbit-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum. Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzündens verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg,

der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

### 4.3 Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben. Die Auswertung für das Jahr 2019 mit dem entsprechenden Alarmstichwort (kritischer Wohnungsbrand und Menschenleben in Gefahr) ergab eine Erreichbarkeit von 8 Minuten im Durchschnitt.

### 4.4 Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche abwehrender Brandschutz, technische Hilfe, Fehlalarme und sonstige Einsätze sind in der Tabelle aufgeführt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Durch die Umstellung der Alarm- und Ausrückordnung im Jahr 2012 wurde ein weiterer Schritt in Richtung der Verfügbarkeit der entsprechenden Funktionen an der Einsatzstelle, besonders zur Tageszeit, getätigt.

#### Übersicht aller Einsätze der letzten 5 Jahre

Jahr	Brand- bekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil %
2019	44	86	28	4	162	18,1
2018	48	95	28	3	174	19,5
2017	48	139	26	4	217	24,3
2016	28	93	40	5	166	18,6
2015	39	110	23	3	175	19,6
<b>Gesamt</b>	<b>207</b>	<b>523</b>	<b>145</b>	<b>19</b>	<b>894</b>	<b>100,0</b>
<b>Anteil %</b>	<b>23,2</b>	<b>58,5</b>	<b>16,2</b>	<b>2,1</b>	<b>100,0</b>	

## 4.5 Berechnung der Risikoklasse laut Erlass IM SH

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt. Als Grundlage dient dazu der Erlass OrgFw vom 07.07.2009 des Innenministeriums SH.

Mit einer Einwohnerzahl von 16.000 Einwohnern, einem ausgedehnten Gewerbegebiet und mehreren Altenpflegeheimen, ist Bargteheide in der Risikoklasse 4 eingeordnet. Des Weiteren muss in Bargteheide aufgrund von Rettungshöhen über 7,2 m (ohne zweiten baulichen Rettungsweg) ein Hubrettungsfahrzeug vorhalten. Es werden zusätzlich folgende Risikofaktoren laut Erlass berücksichtigt:

- Werkstätten und Bürogebäude über 300 m<sup>2</sup>
- Gewerbebetriebe mit Werkstätten größer 2.000 m<sup>2</sup>
- Mittel- und Großgaragen
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten
- Versammlungsstätten bis 800 Besucher
- Müllumschlagstationen und Abfallsammelstationen
- Holzhandlungen
- Versorgungsleitungen im Einsatzgebiet (hier Gashochdruckleitungen, Umspannwerke)
- Bundesautobahn
- Verkehrswege mit hohem Verkehrsaufkommen (Straße, Bahn)

Mithin ergibt sich aus der Risikoklasse und den anderen besonderen Risikofaktoren eine erforderliche Fahrzeugpunktzahl von 411 Punkten für Löschfahrzeuge. In diese Punkterechnung fließen die Sonderfahrzeuge laut Erlass nicht ein.

Aktuell (Februar 2020) sind in Bargteheide Löschfahrzeuge mit der Gesamtpunktzahl 385 einsatzbereit. Das ergibt bei einem Bedarf von 411 Punkten eine leicht unterschrittene Sicherheitsbilanz in Bezug auf die Löschfahrzeuge.

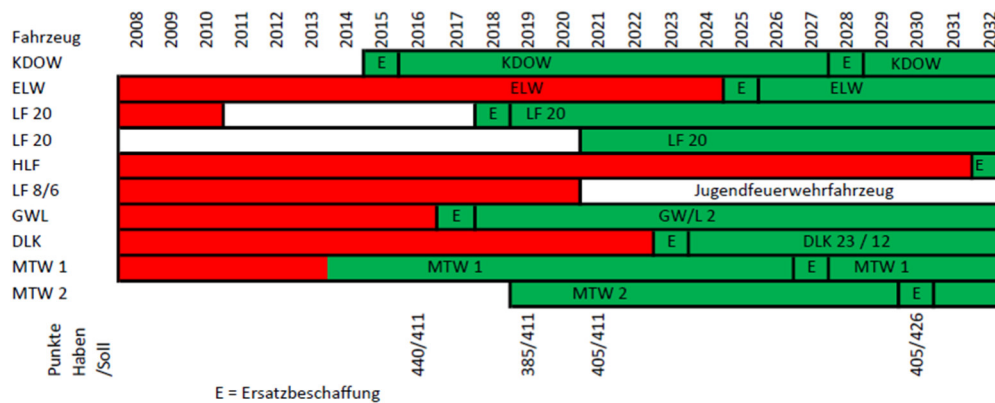
### 4.5.1 Zukünftige Fahrzeugplanung

Im Jahr 2011 wurde vom Wehrvorstand ein Fahrzeugkonzept erarbeitet, welches im Rahmen der erforderlichen Ersatzbeschaffungen kontinuierlich umgesetzt werden soll.

2014 wurde dieses Konzept aufgrund der Beschaffungsdichte noch einmal mit dem damaligen Bürgermeister Görtz angepasst.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft eine Nutzungsdauer von 25 Jahren bei Großfahrzeugen und 10 Jahren bei Kleinfahrzeugen erreichen.

### Investitionsplan / Fahrzeugentwicklung Feuerwehr Bargteheide bis zum Jahr 2032



Haushaltsansätze für Fahrzeugbeschaffungen

2021	410.000 €	LF 20
2023	750.000 €	DLK 23/12
2025	160.000 €	ELW
2027	70.000 €	MTW
2028	70.000 €	KDOW
2030	70.000 €	MTW
2032	530.000 €	HLF
2.060.000 €		

## 5 Gesamtleistungsfähigkeit der Feuerwehr

Die Gesamtleistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Abschnitte veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl. Gemessen wird diese Leistungsfähigkeit anhand des so genannten „kritischen Wohnungsbrandes“.

## **5.1 Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand**

Der kritische Wohnungsbrand (definiert in Punkt 3.2) als quasi „Standardeinsatz“ ist zwar nicht alltäglich, aber ausreichend genau definiert und wird somit im bundesweiten Konsens als Standard herangezogen.

### **5.1.1 Einsatzgerätschaften**

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009), Geräte für die einfache technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

Bei einer Rettungshöhe bis zu 12m (8m bei Gebäuden mit Bestandschutz) ist für den zweiten Rettungsweg vorgesehen, dass in acht Minuten nach Alarmierung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug, bei baulich fehlendem zweiten Rettungsweg mit einer vierteiligen Steckleiter(dreiteiligen Schiebleiter) und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung mindestens eine weitere Staffel an der Einsatzstelle eingetroffen ist.

Bei einer Rettungshöhe von mehr als 12 Meter soll in acht Minuten nach Alarmierung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen.

Diese geforderten Einsatzgerätschaften sind in Bargteheide in ausreichender Anzahl vorhanden. Jedes Löschfahrzeug verfügt über umluftunabhängige Atemschutzgeräte und vierteilige Steckleitern.

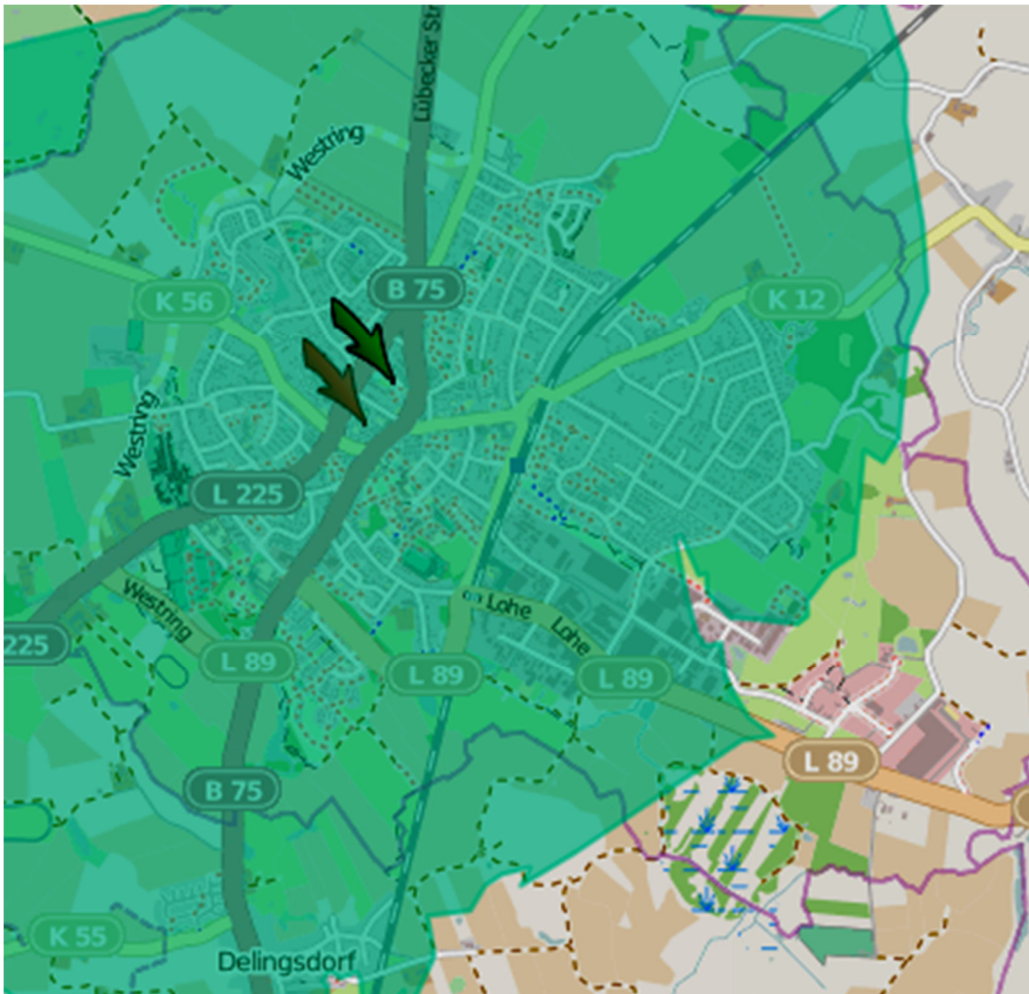
Das LF20 und das HLF20 verfügen zusätzlich über Schiebleitern. Des Weiteren ist als Sonderfahrzeug eine DLK 23-12 vorhanden.

### **5.1.2 Hilfsfrist**

Die Hilfsfrist für Feuerwehren beträgt in Schleswig-Holstein zehn Minuten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Notruf in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle entgegengenommen wird und endet mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Tätigwerden der Feuerwehr (siehe Grafik in Abschnitt 3.1.)

Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückzeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückzeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückzeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.



Bei 4 Minuten Ausrückzeit ergibt sich laut überschlägiger Berechnung ([www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)) vorstehendes Schaubild für den Aktionsradius bei eingehaltener Hilfsfrist. Das Gemeindegebiet Bargteheide ist somit ausreichend abgedeckt.

### 5.1.3 Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur 17. Minute nach Brandausbruch bei dem als Schutzziel definierten kritischen Wohnungsbrand durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung zehn Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können ausschließlich die Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ohne Brandbekämpfung durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktionen Atemschutzgeräteträger erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion Atemschutzgeräteträger erfüllen.

Der notwendige Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann der Einsatzleiter (zum Beispiel der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

Auswertungen anhand der Daten zu entsprechenden Einsatzanlässen in den Jahren 2012 und 2013 haben ergeben, dass diese Vorgaben in ausreichendem Maße erfüllt wurden.



## 6 Organisation und Beschreibung der Feuerwehr

### 6.1 Gemeindefeuerwehr Bargteheide

Die Feuerwehr Bargteheide hat mit Datum 26.02.2020 in der Einsatzabteilung 91 aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig 91 verfügbar sind, sowie eine Jugendabteilung mit 26 Jugendlichen.

### 6.2 Bemessungswerte des Ausrückbereichs



Die Bewertung einer Feuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückbereichs. In Bargteheide gibt es nur einen Ausrückbereich, welcher das gesamte Stadtgebiet umfasst.

#### 6.2.1 Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte sind zum derzeitigen Zeitpunkt positiv.

#### 6.2.2 Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

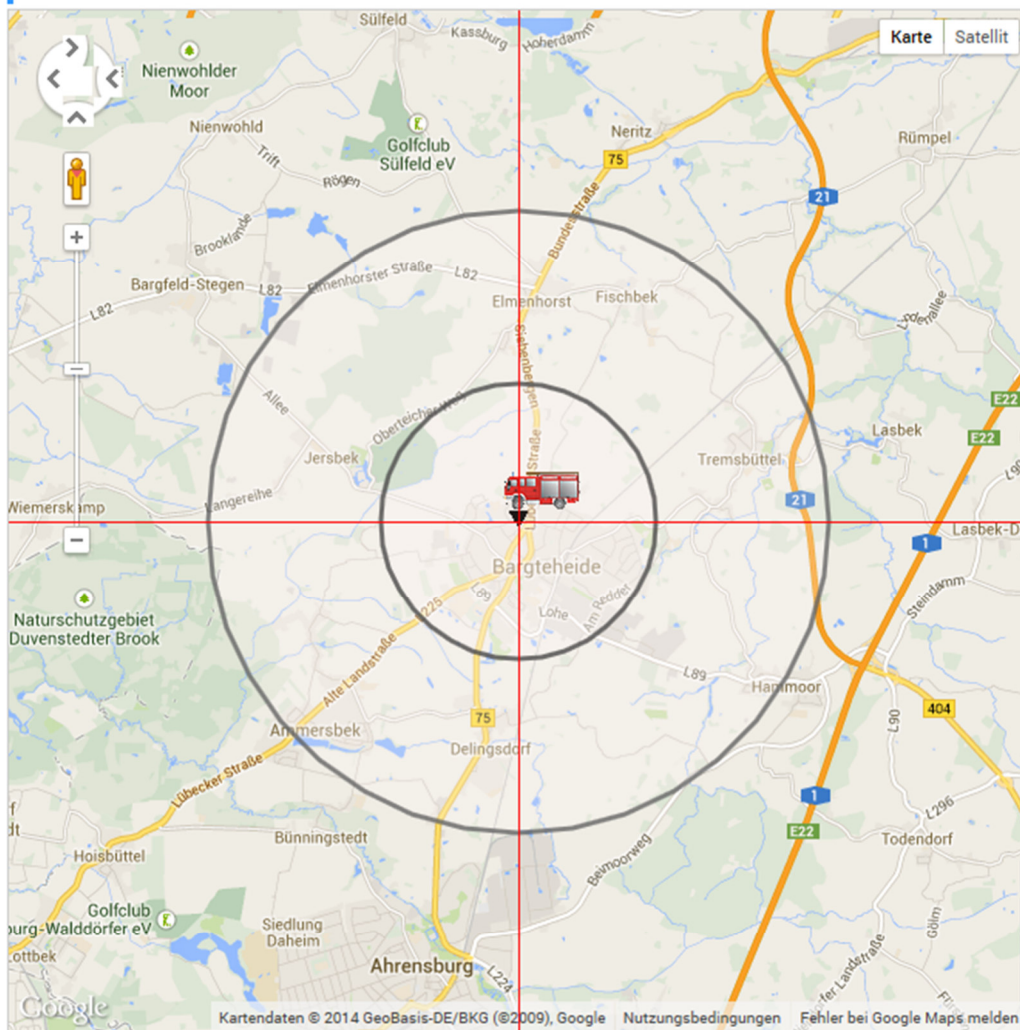
Status	Ausrückbereich	Eintreffen nach 8 Min. an der Einsatzstelle	Eintreffen nach 13 Min. an der Einsatzstelle	Bemerkungen
 Grün	Stadt Bargteheide 2030	135 Punkte LF 20 (ID 70 - Stadt Bargteheide 2030)	135 Punkte LF 20 (ID 71 - Stadt Bargteheide 2030)	
 Grün	<b>Gesamt</b>	<b>Alle Eintreffzeiten sind ausreichend</b>		

#### 6.2.3 Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Ausrückbereich der Gemeindefeuerwehr werden in der Grafik unten dargestellt. Aufgrund der sich stetig verschlechternden Verkehrssituation in Bargteheide ist hier die kommenden Jahre ein besonderes Augenmerk auf unsere Ausrückzeit zu richten.

Die Kreise stellen nur eine grobe Näherung dar.

## Aktionsradius des Ausrückebereichs



### Legende

Kartenmittelpunkt Länge:  Breite:

● Aktionsradius bei 8 Minuten Eintreffzeit

● Aktionsradius bei 13 Minuten Eintreffzeit

## 6.2.4 Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Gemeindefeuerwehr werden in der Tabelle unten mit Ampelstatus dargestellt. Im Rahmen der Tagesalarmverfügbarkeit bedarf dieser Punkt einer kontinuierlichen Kontrolle. Des Weiteren müssen die Stadt und die Feuerwehr gemeinsam weiter bestrebt sein, tagesverfügbare Kräfte zu finden und in die Feuerwehr zu integrieren. Hier muss auch der Anreiz bei den Betrieben gesteigert werden, freiwillige Feuerwehrkräfte zu beschäftigen und ihnen den Einsatzdienst während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Status	Ausrückebereich	an der Einsatzstelle sind verfügbar												Bemerkungen
		nach 8 Minuten						nach 13 Minuten						
		EL	GF	MA	AT	TR	Sum	EL	GF	MA	AT	TR	Sum	
 Grün	Stadt Bargteheide 2030	1	3	2	4	5	15	2	4	3	8	8	25	Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.
 Grün	<b>Gesamt:</b>	<b>Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend</b>												

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr ist mit einem Durchschnittsalter von 38,3 Jahren gut aufgestellt.

## 6.2.5 Bewertung des Ausrückebereichs der Gemeindefeuerwehr

Die Hilfsfrist wird innerhalb des Ausrückebereiches, nach dem erklärten Schutzziel eingehalten. Einen Sonderstatus behält die Bundesautobahn. Die Ausrüstung und die Personalstärke entsprechen der ermittelten Risikoklasse. Weiter muss nun konsequent die Umsetzung der aus diesem Plan resultierenden Fahrzeugersatzbeschaffungen erfolgen und ein Haushaltsplan für die Ersatzbeschaffungen in den kommenden 10 Jahren aufgestellt werden.

## 7 Ergebnis

Die Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplan erbrachte folgende Erkenntnis:

Die Personalstärke, die verfügbaren Funktionenkräfte und die zu Verfügung gestellten Einsatzgerätschaften entsprechen aktuell der ermittelten Risikoklasse. Für die kommenden Jahre ist es wichtig, die Tagesalarmverfügbarkeit weiter auszubauen. Mit konsequenter Umsetzung der Fahrzeugplanung in Bezug auf Löschfahrzeuge gem. Landeserlass und auch der Planung in Bezug auf die notwendigen Sonderfahrzeuge wird ein effizientes Abarbeiten von Einsätzen ermöglicht. Vor allem, wenn mit wenig Personal das Schutzziel erreicht werden muss.

Dazu müssen die erwähnten Fahrzeugplanungen (siehe 4.5.1) umgesetzt werden.

Der inzwischen in die Wege geleitete Neubau der Feuerwache bedarf besonders in Bezug auf den Standort und die daraus resultierende Abdeckung des Stadtgebietes (Anfahrtszeit der Kameraden zur Wache und Anfahrtszeit der Einsatzfahrzeuge zur Einsatzstelle) einer genauen Betrachtung.

Die Feuerwehr ist aus jetziger Sicht an der Planung dieses Projektes durch Teilnahme der Wehrführung an der Projektgruppe ausreichend beteiligt. Wir sind zuversichtlich, dass die Belange der Feuerwehr in allen Punkten zukunftsicher erfüllt werden können.

## 8 Rechtliche Grundlage

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet<sup>2</sup>.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen).

---

<sup>2</sup> Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

## 9 Begriffsbestimmungen

### 9.1 Anerkannte Regel der Technik<sup>3</sup>

Die anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln bzw. Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen (...) für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, (...).

### 9.2 Ausrückbereich

Der Ausrückbereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückbereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückbereich.

---

<sup>3</sup> **Wikipedia**, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

## 9.3 Begründung der erforderlichen Einsatzkräfte

### 9.3.1 Für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit Atemschutzgerät ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	<b>(Einsatzleitung)</b>
1. Funktion	<b>Einheitsführung</b> Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	<b>Maschinist und Fahrer</b> Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	<b>Angriffstrupp</b> Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	<b>Wassertrupp</b> Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	<b>Schlauchtrupp</b> Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	<b>Melder</b> Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben Atemschutzüberwachung

### 9.3.2 Für einen Unfall mit eingeklemmter Person

1. Funktion	<b>Einheitsführung</b> Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	<b>Maschinist und Fahrer</b> Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	<b>Angriffstrupp</b> Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	<b>Wassertrupp</b> Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	<b>Schlauchtrupp</b> Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	<b>Melder</b> Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

### 9.4 Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

### 9.5 Bewertung der technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Anforderungen aus Einsätzen zur technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für

den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der technischen Hilfe auch tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

Aufgrund der umfangreichen in Bargteheide vorgehaltenen Ausrüstung zur technischen Hilfe inkl. zwei hydraulischen Rettungssätzen ist die Gemeindewehr für den o.g. Standardeinsatz in der technischen Hilfe ausreichend ausgerüstet. Es kann durch den zweiten Rettungssatz auch an zwei eingeklemmten Personen gleichzeitig gearbeitet werden und zusätzlich noch auf die im Amt Bargteheide Land inzwischen mehrfach vorhandenen hydraulischen Rettungssätze zurückgegriffen werden.

## **9.6 Doppik<sup>4</sup>**

Doppik ist ein Kunstwort aus der öffentlichen Verwaltung, angelehnt an die doppelte Buchführung als Standardinstrument der Betriebswirtschaftslehre. Die Abkürzung steht für die kaufmännische Doppelte Buchführung in Konten Soll und Haben. Verwendung findet der Begriff Doppik traditionell im kaufmännischen Bereich und seit längerem auch bei Personalkörperschaften. Bei der Doppik werden Ausgaben und Einnahmen an dem Tag ihrer Entstehung gebucht. Dies erfolgt in einem dafür aufgestellten Haushaltsplan der Gemeinde. Hier werden die einmaligen Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer angeschrieben und direkt einem Produkt zugeordnet.

## **9.7 Einsatzbereich**

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

## **9.8 Einsatzgebiet**

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ih-

---

<sup>4</sup> Wikipedia, a.a.O.

rer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch.<sup>5</sup>

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

## **9.9 Fachliche Verantwortlichkeit der Wehrführung**

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

## **9.10 Hilfsfrist**

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhaltswerte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

## **9.11 Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung**

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüber-

---

<sup>5</sup> **Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

stellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Dieser Gestaltungsspielraum obliegt der Gemeindewehrführung. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindewehrführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

## 9.12 Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwehrwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

# 10 Verweise auf Rechtsgrundlagen

## 10.1 Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (**Brandschutzgesetz – BrSchG**) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614)

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (**Rettungsdienstgesetz – RDG**) vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (**DVO-RDG**) vom 22.11.1993

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (**Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG**) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.12)

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (**Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG**) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BlmSchV - **Störfallverordnung**)

**Landesbauordnung** für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert 9. März 2010 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) (GVOBl. Schl.-H. Nr. 8 vom 25.03.2010 S. 356)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (**Brandschauverordnung** - BrV-SchauVO) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5)

## 10.2 Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung** - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 865)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung** - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17 vom 29.10.2009 S. 681)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 873)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) vom 05. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) vom 21. Juli 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1983 S. 317) zuletzt geändert im Dezember 1987

**Bereitstellung von Löschwasser** durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

**Fahrerlaubnisverordnung**, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

### 10.3 Feuerwehrdienstvorschriften

<b>FwDV 1</b>	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
<b>FwDV 2</b>	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
<b>FwDV 3</b>	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
<b>FwDV 7</b>	Atemschutz
<b>FwDV 8</b>	Tauchen
<b>FwDV 10</b>	Tragbare Leitern
<b>FwDV 100</b>	Führung und Leitung im Einsatz
<b>FwDV 500</b>	Einheiten im ABC-Einsatz
<b>FwDV 810.3</b>	Sprechfunkdienst

**Empfehlungen der AGBF** (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)<sup>6</sup> für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998

**Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg** „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

---

<sup>6</sup> Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

**Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg** „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

**vfdb-Richtlinie 05/01** „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

**Deutsche Norm DIN 14095** „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

**Deutsche Norm DIN V 14011** „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

## **11 Quellen- und Literaturhinweise**

**Hermann Schröder**, Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg, BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung 3/08, Seite 184 ff

**Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T.**, Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

**Wikipedia**, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

**Ralf Fischer**, Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung, <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>

**Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr**: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen, FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift, 10 und 11/2206, Seite 560 ff

**Feuerwehrbedarfsplan**, Hansestadt Lübeck, März 2001

**Brandschutzbedarfsplan** der Stadt Brunsbüttel, März 2004

**Brandschutzbedarfsplan** der Stadt Flensburg, Mai 2004

**Brandschutzbedarfsplanung** der Gemeinde Handewitt, Januar 2006

**Dipl.-Ing. Uwe Lülff**, Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006), Rinke Unternehmensberatung GmbH /

Rinke Kommunal Team, [http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Flo-rian\\_RINKE\\_FWBP.pdf](http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Flo-rian_RINKE_FWBP.pdf), 2006

**Landesfeuerwehrverband Hessen**, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden, [www.mtk112.de/downloads/LFV](http://www.mtk112.de/downloads/LFV), 03/2005

**Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

**Dirk Hageböling**, Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research herausgegeben vom Vds – Schadensverhütung, 2003